Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

In Nordrhein-Westfalen und im benachbarten Rheinland-Pfalz hat die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erhebliche Schäden angerichtet. Zudem sind viele Straßen auf unbekannte Zeit gesperrt bzw. nicht befahrbar. Es ist daher mit anhaltenden Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Um in dieser Notfallsituation die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Hilfsmitteln insbesondere in den betroffenen Regionen sicherzustellen und um die anstehenden Aufgaben der Schadensbewältigung zu un18. August 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 58.88.05.14-000001

RI Fränzel
Telefon 0211 3843-3246
Fax 0211 3843simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-939110 poststelle@ym.nrw.de www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709 Buslinie 732

Seite 2 von 2

terstützen, wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung stehen. Die Regelung schließt an meinen Erlass vom 27. Juli 2021 (Az.:58.88.05.14-000001) an. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 01. September 2021 bis zum 30. November 2021.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth